

### Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. August 1914 wurden die einzelnen Ministerien ermächtigt, Ausnahmenvorschriften über den Einfluß des Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung macht nun das Justizministerium durch eine in der morgigen „Wiener Zeitung“ zur Veröffentlichung gelangende Verordnung vom 19. September für den Bereich des Strafverfahrens Gebrauch.

Kaiserliche Handschreiben vom 7. und 25. August stellen in Aussicht, Strafverfahren gegen Militärpersonen einzustellen und die gegen Militärpersonen verhängten, sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafen nachzusehen, wenn die Beschuldigten oder Verurteilten ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden. Dadurch wird in vielen Fällen die durch den militärischen Dienst herbeigeführte Abwesenheit des Beschuldigten, die sonst vielleicht mit einem Nachteil für ihn verbunden gewesen wäre, bedeutungslos werden. Allein abgesehen von den Voraussetzungen, an die der kaiserliche Gnadenakt geknüpft ist, kann er nur Militärpersonen und nur Beschuldigten oder Verurteilten zugute kommen, während auch Zivilpersonen durch die plötzliche Einberufung ihres Vertreters zum militärischen Dienst, durch Kriegsgefangenschaft, Behinderung des Verkehrs u. a. in die Unmöglichkeit versetzt werden können, eine Prozeßhandlung rechtzeitig vorzunehmen oder bei einer Verhandlung zu erscheinen. Auch können aus eben solchen Ursachen Rechtsnachteile für den Privatankläger oder Zeugen entstehen. Die Verordnung des Justizministeriums faßt nun die wichtigsten Fälle der an bestimmte Fristen oder Termine gebundenen Handlungen zusammen und gibt jedem, der unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung gehindert war, den Anspruch auf Wiedereinsetzung.

Wer also etwa verurteilt worden ist und sich dadurch beschwert erachtet, aber wegen des Krieges nicht rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder den Einspruch hat erheben können, wer etwa aus demselben Grunde als Privatankläger im Verfahren wegen eines Vergehens die Hauptverhandlung versäumt hat und deshalb seinen Gegner freigesprochen sieht, wer des gleichen Hindernisses wegen es verabsäumt hat, rechtzeitig den Anspruch wegen Entschädigung für eine ungerechtfertigte Verurteilung geltend zu machen, dem kann auf sein Ansuchen innerhalb eines Monats seit dem Wegfallen des Hindernisses Wiedereinsetzung bewilligt werden, das heißt, die Versäumnis und was darauf folgte, wird als nicht angesehen.

Betrachtet und die nun vorzunehmende Prozeßhandlung gilt als rechtzeitig vorgenommen.